

KOOPERATIONSSVEREINBARUNG
zur Realisierung der Aufgaben:

DIGITALISIERUNG UND INDEXIERUNG DER PERSONENSTANDSREGISTER UND KIRCHENBÜCHER AUS
DEM BESTAND DES STAATSARCHIVS KOSZALIN NEBST ZWEIGSTELLEN

beschlossen am

22 Februar 2015 in Züssow, Deutschland

Zwischen

Pommerscher Greif e.V.

Vertreten durch

Prof. Dr. Hans-Dieter Wallschläger

Weiter genannt als

Pommerscher Greif

und

**Zachodniopomorskie Towarzystwo
Genealogiczne „POMERANIA”**

Vertreten durch

Wojciech Wilski

Weiter genannt als

ZTG „POMERANIA”

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gegenseitige Regelung der Rechte und Pflichten der Seiten in Bezug auf die Durchführung der Aufgabe:

Digitalisierung und Indexierung der Personenstandsregister und Kirchenbücher im Bestand des Staatsarchivs Koszalin nebst Zweigstellen

1. Weiter genannt als „Aufgabe“ Die Vereinbarung bestimmt die Art und Weise der Zusammenarbeit in der Durchführung der Aufgaben.
2. Beide Seiten stimmen gemeinsam zu, dass die Partnerschaft zur Erfüllung der Aufgaben dient.
3. Beide Seiten stimmen gemeinsam zu, dass die Partnerschaft in einem Zeitraum von dem Tag des Partnerschaftsabschlusses ein Jahr gültig ist und sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht durch eine der beiden Seiten gekündigt wird (siehe auch § 8).

§ 2

Vereinbarungsbedingungen

Der Abschluss dieser Vereinbarung dient der Digitalisierung und Indexierung der Personenstandsregister und Kirchenbücher des Staatsarchivs Koszalin nebst Zweigstellen. Ziel ist die Unterstützung der genealogischen Forschung durch Vereinfachung des Zugangs zu grundlegenden Daten, die in alten Personenstandsregistern und Kirchenbüchern zu finden sind.

§ 3

Pflichten und Rechte der Parteien

Kraft der Vereinbarung verpflichten sich die Parteien zur Erfüllung der angestrebten Ziele des Projektes sich gegenseitig zu unterstützen.

ZTG „POMERANIA“ verpflichtet sich die Datenbank `metryki.genbaza.pl` allen Mitgliedern des Vereins Pommerscher Greif zur Verfügung zu stellen, damit eine Indexierung und ein Datenerwerb aus den Personenstandsregistern und Kirchenbüchern des Staatsarchivs Koszalin nebst Zweigstellen erfolgt.

Der Verein Pommerscher Greif verpflichtet sich eine Indexierung der veröffentlichten Materialien in der Datenbank `metryki.genbaza.pl` nach

bestem Wissen und Gewissen durchzuführen, die durch ZTG „Pomerania“ aus den Personenstandsregistern und Kirchenbücher des Staatsarchiv Koszalin nebst Zweigstellen digitalisiert worden sind.

Der Dateneinfügeprozess wird auf einer von ZTG „Pomerania“ zur Verfügung gestellten und zwischen den beiden Seiten abgestimmten Vorlage der Indexierungsblätter erfolgen.

Die Seiten verpflichten sich, mit den ihnen zur Verfügung gestellten Archivbeständen sorgsam umzugehen und tragen die Verantwortung für die Nutzung der Bestände oder der Teilbestände anhand der im jeweiligen Lande gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Berichterstattung

Die Seiten verpflichten sich, einmal jährlich ein Bericht vorzubereiten, der die Realisierung der Aufgabe den Partnern dokumentiert, und der bei der alljährlicher Hauptversammlung beider Vereine vorgestellt wird.

§ 5 Monitoring und Kontrolle

1. Die Seiten verpflichten sich die Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung fortlaufend zu kontrollieren. Dafür wird von jeder Seite eine Kontaktperson benannt.
2. Im Falle einer externen Kontrolle ermöglichen die Seiten unverzüglich einen vollen und ungestörten Zugang zu aller Informationen und Unterlagen, die mit der Aufgabe verbunden sind.

§ 6 Abänderung der Vereinbarung

Alle Änderungen dieser Vereinbarung erfordern, unter Androhung der Nichtigkeit, die Veränderungen zusammengefasst in einer schriftlichen Form darzulegen.

§ 7 Streitsauflösung

Die Seiten streben es an, alle Streitigkeiten, die während der Erfüllung der Aufgabe entstehen, ohne Einbeziehung von Gerichten gütlich zu regeln.

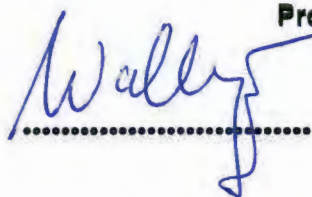
§ 8
Vereinbarungsauflösung

1. Die Vereinbarung darf, in einem der unten genannten Fälle, von jeder Seite aufgelöst werden:
 - a. Nichterfüllung der Pflichten dieser Vereinbarung von einer der Seiten
 - b. Gesetzänderungen, die die Realisierung der Aufgabe betreffen.
2. Sofern keine Zustimmung gegeben ist, dürfen die Partner die Pflichten und Rechte, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nicht auf dritte übertragen.

§ 9
Schlussbestimmung

Die Vereinbarung wurde in vier (4) gleichlautende Exemplare gefertigt. In der deutschen Sprache – ein Exemplar für jede Seite, in der polnischen Sprache – ein Exemplar für jede Seite.

Pommerscher Greif v. V.



Prof. Dr. H.-D. Wallschläger
Pommerscher Greif e.V.
Nidecksteig 22
13591 Berlin

Prof. Dr. Hans-Dieter Wallschläger

ZTG „Pomerania“

Zachodniopomorskie Towarzystwo
Genealogiczne **POMERANIA**
71-215 SZCZECIN, ul. Łukasiewicza 34/10
NIP: 8522608035, REGON 321527813



Wojciech Wilski